

FAMILIENSTIFTUNGEN AUS PRAKTIKERSICHT

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 1045 | 06 | 2022

INHALT

1. Wesen einer deutschen Familienstiftung
2. Arten von Stiftungen
 - 2.1 Unterscheidung nach Stiftungszweck
 - 2.2 Unterscheidung nach Vermögensbindung
3. Vor- und Nachteile einer Stiftungsstruktur
4. Gründung einer Familienstiftung
5. Besteuerung der Vermögensausstattung
6. Laufende Besteuerung der Familienstiftung
7. Laufende Besteuerung der Destinatäre
8. Auflösung der Familienstiftung und Besteuerung
9. Ausgewählte Gestaltungen mit Familienstiftungen
10. Fazit
11. Checkliste

In der aktuellen Beratungspraxis sind Gestaltungen mit Familienstiftungen immer verbreiteter, da sie auf eine vielfältige Art und Weise eingesetzt werden können. Häufig werden aber immer wieder die gleichen Einwände gegen Familienstiftungen geäußert, die leider zum größten Teil nicht zutreffen. Es macht deshalb Sinn, einen genaueren Blick auf Familienstiftungen und die damit verbundenen typischen Gestaltungsmöglichkeiten zu werfen.

1. WESEN EINER DEUTSCHEN FAMILIENSTIFTUNG

Bei einer deutschen Familienstiftung bürgerlichen Rechts handelt es sich – im Gegensatz zu einer unselbstständigen Stiftung – um eine juristische Person, in der ein bestimmtes Vermögen rechtlich verselbstständigt wird, um für eine gewisse oder unbestimmte Dauer einen bestimmten Zweck nach dem Willen des Stifters zu erfüllen. Eine Stiftung hat im Gegensatz zu Personen- und Kapitalgesellschaften keine Anteilseigner. Bei Gestaltungen mit Familienstiftungen werden folgende Beteiligte unterschieden:

- Stifter, der die Stiftung errichtet und mit dem Vermögen ausstattet,
- Destinatär, der zum Begünstigtenkreis der Stiftung gehört und von ihr Zuwendungen erhalten darf.

Dem Stifter dürfen besondere Rechte eingeräumt werden, wodurch er eine durchaus ähnliche Position erlangen kann wie ein Gesellschafter. Beispielsweise kann er das Recht haben, Mitglied der Stiftungsorgane zu sein. Ferner können auch Satzungsänderungen – unter Beachtung des jeweiligen Landesstiftungsrechts – von seinem Willen abhängig gemacht werden. Ein Stifter kann natürlich auch zum Personenkreis der Destinatäre gehören,

sodass er am Stiftungsvermögen partizipieren kann. Diese Berechtigung ist aber nicht zwingend. Die Tatsache, dass eine Stiftung keine Anteilseigner hat, macht diese Rechtsform besonders flexibel. Bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft dürfen Auszahlungen nur an Gesellschafter getätigt werden. Demgegenüber kann der Destinatärskreis einer Familienstiftung sehr weit gefasst werden. Hierzu können bereits geborene oder künftige Mitglieder einer Familie gehören, z. B. Abkömmlinge, Ehegatten, Nichten und Neffen, Geschwister etc. Der Destinatärskreis kann von dem Stifter grundsätzlich frei definiert werden. Es muss sich nicht zwingend um Mitglieder seiner Familie handeln, sondern es können auch Dritte Personen sein, z. B. Mitarbeiter eines Unternehmens. Der Begriff einer Familienstiftung resultiert aus der erbschaftsteuerlichen Einordnung (s. weiter unter Punkt 2.1). Stiftungsrechtlich gibt es hingegen eine große Freiheit.

2. ARTEN VON STIFTUNGEN

2.1 Unterscheidung nach Stiftungszweck

Eine Stiftung bürgerlichen Rechts kann unterschiedliche Zwecke verfolgen. Es können gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 52 ff. AO sein (**gemeinnützige Stiftung**). In diesem Fall muss die Stiftung ausschließlich diese Zwecke verfolgen. Wird die Stiftung hingegen wesentlich im Interesse einer Familie errichtet, handelt es sich um eine **Familienstiftung (privatnützige Stiftung)** i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Dem Stifter steht es darüber hinaus frei, auch eine Stiftung zu errichten, die sowohl gemeinnützige Zwecke als auch Familienzwecke verfolgt (sog. **gemischte Stiftung**). In diesem Fall wird die Stiftung wegen der fehlenden Ausschließlichkeit nicht als gemeinnützige Stiftung anerkannt. Sie genießt zwar nicht die Steuerbefreiungen und kann keine Spendenbescheinigungen ausstellen, aber sie unterliegt auch nicht den Einschränkungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Ist die Familienförderung nicht wesentlich für den Charakter der Stiftung, wird es sich auch nicht um eine Familienstiftung handeln. In diesem Fall wird die Familienstiftung nicht der Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen. Eine gemischte Stiftung bietet damit den Vorteil, dass sie sowohl gemeinnützige Projekte unterstützen kann als auch Familienmitglieder fördern kann, ohne jedoch der Erbersatzsteuer zu unterliegen.

2.2 Unterscheidung nach Vermögensbindung

Im Stiftungsgeschäft widmet der Stifter bestimmtes Vermögen der Stiftung. Die Vermögensbindung kann dazu führen, dass dieses Vermögen für immer zu erhalten ist, solange die Stiftung noch existiert. Ist die Stiftung nicht befristet, handelt es sich um eine **Dauerstiftung**. Das Vermögen kann von dem Stifter nicht

mehr aus der Stiftung herausgeholt werden. Die Stiftung darf das Vermögen auch nicht für ihre Stiftungszwecke verbrauchen. Für die Verfolgung der Stiftungszwecke stehen folglich nur die Erträge des gewidmeten Stiftungsvermögens zur Verfügung. Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld erfordert eine solche Stiftung eine solide Kapitalisierung, um die Stiftungszwecke nachhaltig erreichen zu können. Gleichzeitig hat diese Stiftung aber den Vorteil, dass dadurch das Stiftungsvermögen auf Dauer zusammengehalten werden kann und unbefristet für die Verfolgung der Stiftungszwecke zur Verfügung steht.

In § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB ist demgegenüber die sog. **Verbrauchsstiftung** vorgesehen. Diese Stiftung besteht grundsätzlich nur eine bestimmte Zeit, in der das Stiftungsvermögen für die Stiftungszwecke verbraucht werden darf, aber auch muss. Der Gesetzgeber hat lediglich festgelegt, dass die Stiftung mind. 10 Jahre bestehen muss. Dies ist meist durch einen Verbrauchsplan sicherzustellen, dass die Stiftung ihr Stiftungskapital vor Ablauf dieser Frist nicht verbraucht. Diese Variante ist dann vorzuzugwürdig, wenn der Mandant lediglich einen gewissen Planungshorizont hat und die Substanz des Stiftungsvermögens selbst für die Stiftungszwecke einsetzen möchte.

Die vorstehend dargestellten Varianten einer Dauerstiftung und einer Verbrauchsstiftung haben natürlich jeweils ihre Vorteile. In der Praxis ergeben Gespräche mit Mandanten allerdings oftmals, dass eine Bindung größeren Stiftungsvermögens für die Ewigkeit meistens nicht gewollt ist. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ist bei einer Dauerstiftung ein sehr signifikantes Vermögen erforderlich, um die Stiftungszwecke sinnvoll erfüllen zu können. In solchen Fällen wäre die Möglichkeit optimal, nach Bedarf Teile des Stiftungsvermögens verbrauchen zu können. Meist wird aber ein zwingender Verbrauchsplan – wie von vielen Stiftungsaufsichtsbehörden verlangt – abgelehnt. Die Stiftung soll vielmehr selbst entscheiden können, ob und wann sie das Vermögen verbraucht und wann sie lediglich auf die Erträge des Stiftungsvermögens zugreift. Diese Flexibilität kann mit einer sog. **Hybridstiftung** erreicht werden. Bei dieser Gestaltung wird im ersten Schritt eine Dauerstiftung mit einem Mindeststiftungskapital errichtet, sodass es sich stiftungsrechtlich um eine Dauerstiftung handelt. Dieses Kapital ist tatsächlich für die Ewigkeit zu erhalten. Da es sich aber meistens um eher geringere Beträge handelt (ab 25.000 €), ist dies zu verschmerzen. Im zweiten Schritt wird das „eigentliche“ Vermögen im Rahmen einer Zustiftung eingebracht. Dieses Vermögen wird dem sog. sonstigen Vermögen zugeordnet, d.h. dieses Vermögen unterliegt nicht dem Kapitalerhaltungsgrundsatz und kann verbraucht werden. Da es sich um eine Ewigkeitsstiftung handelt, ist auch kein Verbrauchsplan aufzustellen. Es steht folglich in dem Ermessen der Stiftungsorgane, ob, wann und in welcher Höhe das sonstige Stiftungsvermögen verbraucht wird. Besteht der Stiftungszweck in der Förderung der Familienmitglieder, so kann dieses sonstige Vermögen auch an diese ausgekehrt werden. Der Ewigkeitsgarantie unterliegt lediglich das Mindeststiftungskapital. Dieses Kapital darf an die Destinatäre erst im Fall der Auflösung der Stiftung ausgekehrt werden.

3. VOR- UND NACHTEILE EINER STIFTUNGSSTRUKTUR

Eine Familienstiftung – wie auch alle anderen Gestaltungen – hat ihre Vor- und Nachteile, die sorgfältig abgewogen und mit dem Mandanten besprochen werden müssen.

Eine Familienstiftung erlaubt es im höchsten Maße, das Vermögen des Mandanten zusammenzuhalten. Wünscht der Mandant

die Errichtung einer „Kriegskasse“, die der Familie in schlechten Zeiten zur Verfügung steht, so ist eine Familienstiftung in Form einer Ewigkeitsstiftung dafür prädestiniert. Auch eine Hybridstiftung kann dafür genutzt werden, wenn der zu erhaltende Anteil des Stiftungsvermögens wunschgemäß erhöht wird und nicht lediglich dem Mindeststiftungskapital entspricht. Das in der Familienstiftung befindliche Vermögen ist – zumindest nach Ablauf der jeweils einschlägigen Fristen – sicher vor Pflichtteilsansprüchen, Pflichtteilergänzungsansprüchen, Inanspruchnahme seitens der Gläubiger. Dieses Vermögen wird auch nicht im Fall von Scheidungen berücksichtigt, da das Stiftungsvermögen dem Zugewinnausgleich nicht unterliegt. Durch die Vermögensübertragung auf eine Stiftung wird auch das Problem reduziert, dass viele Mandanten keinen Ehevertrag haben oder zwar einen Ehevertrag abgeschlossen haben, dieser aber der Inhalts- oder Ausübungskontrolle nicht standhält. Ggf. emotional schwierige Gespräche mit dem Ehegatten im Zusammenhang mit Eheverträgen werden dadurch deutlich entschärft. Das Stiftungsvermögen wird auch nicht vererbt, d.h. es besteht keine Notwendigkeit, dieses Vermögen auseinanderzusetzen. Das Vermögen selbst wird auch nicht mit dem Erbfall reduziert, sondern zusammengehalten. Je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung wächst natürlich mit dem Erbfall die Anzahl der potenziellen Destinatäre, allerdings erhalten diese lediglich die Erträge, nicht jedoch die Substanz. Aber selbst wenn Teile der Substanz an die Destinatäre ggf. ausgezahlt werden könnten, wird sich dies nicht auswirken, solange dies nicht tatsächlich gemacht wird. Solange das Vermögen insg. zusammengehalten wird, können Synergie- und Skaleneffekte genutzt werden. Ein größeres Vermögen kann nämlich besser diversifiziert werden und kann im Rahmen der Vermögensverwaltung auch Anlagemöglichkeiten nutzen, die für kleinere Vermögen nicht oder nicht wirtschaftlich zur Verfügung stehen.

Befindet sich eine GmbH direkt in der Hand der Familienmitglieder, so kann jeder durch einen Einblick in das Unternehmensregister in Erfahrung bringen, wie es der Gesellschaft wirtschaftlich geht und durch einen Einblick in das Handelsregister zudem erfahren, wer die Gesellschafter der Gesellschaft sind. Nicht selten können auch – durch Versehen von Notaren oder Registergerichten – private Anschriften der Gesellschafter eingesehen werden. Die damit einhergehende Transparenz bereitet vielen Mandanten Unbehagen. Befinden sich die Geschäftsanteile an der GmbH in einer Familienstiftung, so ist diese zumindest nach der derzeitigen Rechtslage intransparent für die Bevölkerung. Interessierte Personen können zwar den Namen der Familienstiftung in Erfahrung bringen, nicht jedoch den kompletten Kreis der namentlich nicht bezeichneten Destinatäre.

Ein weiterer Vorteil einer Stiftungsstruktur ist ihre Entkopplung von der Gesellschafterstellung. Dies hat zur Folge, dass Auszahlungen aus der Stiftung an jedes Mitglied des Destinatärskreises möglich sind, auch wenn diese Personen nicht Gesellschafter sind, z.B. Ehegatten der Gesellschafter. Darüber hinaus ist durch diese Entkopplung möglich, dass sich das Unternehmen losgelöst von den finanziellen Interessen der Destinatäre entwickelt. Bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft entscheiden die Gesellschafter über die Höhe der Ausschüttungen und schmälern dadurch die Kapitalbasis für künftige Investitionen. Mit jeder Generation reduziert sich der Grad der Identifikation mit dem Familienunternehmen, sodass sich die künftigen Generationen der Gesellschafter zunehmend zu Kapitalanlegern entwickeln und ihre Ausschüttungsinteressen höher gewichten könnten. Bei einer typischen Familienstiftung haben die Destinatäre hingegen keinen Anspruch auf Ausschüttungen des Stiftungsvermögens und über etwaige Ausschüttungen aus der operativen Gesell-

schaft entscheiden die Stiftungsorgane, die wiederum nicht von den Destinatären bestellt werden und auch nicht ihren Weisungen unterliegen. Dies bedeutet eine größere Unabhängigkeit für das operative Unternehmen, das zum Stiftungsvermögen gehören soll. Kein Licht ohne Schatten. Eine Familienstiftung hat deshalb auch Nachteile. Wenn das operative Unternehmen eine größere Freiheit hat, dann ist auch die Kontrolle seitens der wirtschaftlich Berechtigten geringer. In einer klassischen Gesellschaft werden die Anteilseigner geneigt sein, dem Management stärker auf die Finger zu schauen, weil sich durch das Missmanagement die Höhe der Ausschüttungen verringern kann. Bei einer Stiftungsstruktur befinden sich die Destinatäre deutlich weiter weg vom operativen Unternehmen. Die Kontrolle muss folglich von den Stiftungsorganen wahrgenommen werden, die aber meist nicht an den wirtschaftlichen Ergebnissen des operativen Unternehmens partizipieren. Ob sich dieser Umstand auf die Intensität der Kontrolle auswirkt, hängt von der Integrität der ausgewählten Personen ab.

Hat der Stifter die Stiftung als Ewigkeitsstiftung ausgestaltet, so wird das Vermögen zusammengehalten. Allerdings kann dies auch eine negative Seite haben, da die Substanz für immer in der Stiftung eingeschlossen wird und die Destinatäre lediglich die Rendite erhalten. Vergrößert sich der Kreis der Destinatäre, so reduziert sich dadurch der Anteil des jeweiligen Destinatärs an der Ausschüttung. Dies kann im Ergebnis langfristig dazu führen, dass die Destinatäre das wirtschaftliche Interesse an der Stiftung verlieren und sich das Stiftungsvermögen mangels Kontrolle wirtschaftlich verselbstständigt und „verwahrlöst“. Gefordert ist deshalb eine intelligente Satzungsgestaltung, die solche Risiken zumindest reduziert. Eine Familienstiftung unterliegt in beinahe allen Bundesländern einer laufenden Stiftungsaufsicht. Jedenfalls für künftige Satzungsänderungen ist immer eine Zustimmung der Stiftungsaufsicht erforderlich. Zwingen künftige Entwicklungen zu erforderlichen Anpassungen, so ist eine Diskussion mit der Stiftungsaufsichtsbehörde vorprogrammiert. Die Beteiligten können die aus ihrer Sicht erforderlichen oder zweckdienlichen Anpassungen nicht in Eigenregie vornehmen, sondern sind auf die Mitwirkung der Stiftungsaufsichtsbehörde angewiesen. Diese Auffassungen können durchaus divergieren, wie man in der derzeit anhaltenden Niedrigzinsphase sehen kann. Viele Ewigkeitsstiftungen waren mit dem Problem konfrontiert, dass sie mit ihrem Stiftungsvermögen nur sehr niedrige Erträge erwirtschaften konnten, wodurch viele ihre Stiftungszwecke nicht oder zumindest nicht wie bisher erreichen konnten. Es wurden viele Alternativen diskutiert: Umwandlung des Teils des Stiftungsvermögens in verbrauchbares Vermögen, Reduzierung der Stiftungszwecke, Zusammenlegung von kleineren Stiftungen zu einer größeren etc. In den meisten Fällen stimmten aber die Stiftungsaufsichtsbehörden solchen Plänen nicht zu, da sie ein anderes Verständnis vom Stiftungsrecht oder vom historischen Stifterwillen hatten. Dies zwingt die betroffenen Stiftungen dazu, entweder die Stiftungszwecke faktisch zu reduzieren oder im Rahmen der Vermögensverwaltung mehr ins Risiko zu gehen, wodurch wirtschaftliche Risiken für das Stiftungsvermögen und die Haftungsrisiken für die Stiftungsorgane erhöht werden. In einer Gesellschaft haben die Gesellschafter ihren Gesellschaftsvertrag demgegenüber selbst in der Hand.

4. GRÜNDUNG EINER FAMILIENSTIFTUNG

Entscheidet sich der Mandant für eine Familienstiftung, so sollte diese vorsorglich zu Lebzeiten gegründet werden, um die Inhalte der Stiftungssatzung mit der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde und unter Einbeziehung des Stifters besprechen zu können.

Die Gründung einer Familienstiftung erfolgt durch ein einseitiges, schriftliches Stiftungsgeschäft, dem eine Stiftungssatzung beigefügt wird (§ 81 BGB). Im Idealfall wird die Stiftungssatzung im Vorfeld mit der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde abgestimmt, um spätere Beanstandungen zu vermeiden. Eine Stiftung entsteht in jedem Fall erst mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 80 Abs. 1 BGB).

Im Stiftungsgeschäft legt der Stifter u. a. fest, welches Vermögen er der Stiftung widmen möchte. Die Höhe des Stiftungsvermögens hängt maßgeblich von den verfolgten Stiftungszwecken ab. In jedem Fall ist zu beachten, dass die Stiftung ein ausreichendes Stiftungskapital haben muss, um die Stiftungszwecke nachhaltig erreichen zu können. Die zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden stellen unterschiedliche Anforderungen an die Mindesthöhe des Stiftungskapitals und variieren in der Praxis zwischen 25.000 € und 300.000 € je nach Ort der Stiftung. Der Ort der Stiftung kann nicht beliebig festgelegt werden. Auch wenn diese Frage bisher nicht abschließend geklärt wurde, verlangen Stiftungsaufsichtsbehörden eine persönliche (z. B. Wohnsitz eines Mitglieds der Stiftungsorgane) oder sachliche Anknüpfung (z. B. Büro der Stiftung, Belegenheit des Stiftungsvermögens) in dem betreffenden Bundesland.

Eingangs wurde die Empfehlung ausgesprochen, im ersten Schritt die Stiftung mit einem Mindeststiftungskapital zu errichten und erst im zweiten Schritt mit dem eigentlich beabsichtigten Vermögen auszustatten. Der Hintergrund dieser Empfehlung liegt darin, dass das Stiftungsgeschäft grundsätzlich bedingungsfeindlich ist. Folglich ist die Vereinbarung von Rückforderungsrechten im Stiftungsgeschäft, z. B. für den Fall der Verarmung oder Entstehung von Schenkungsteuer, stiftungsrechtlich nicht wirksam. Dies kann aber ohne Weiteres in der Zustiftungsvereinbarung erfolgen.

5. BESTEUERUNG DER VERMÖGENSAUSSTATTUNG

Die Vermögensübertragung auf die selbstständige Stiftung ist grundsätzlich schenkungsteuerbar (im Fall der Erstaussstattung nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG; im Fall der Zustiftung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Die Steuerklasse sowie der Freibetrag richten sich im Fall der Erstaussstattung nach § 15 Abs. 2 ErbStG nach dem entferntesten Berechtigten nach Maßgabe der Satzung. Dieses Errichtungsprivileg ist auf spätere Zuwendungen grundsätzlich nicht übertragbar.¹ Alle nachträgliche Zustiftungen unterliegen nach § 15 Abs. 1 ErbStG stets der Steuerklasse III. Die oben ausgesprochene Empfehlung, die Stiftung zunächst mit einem Mindeststiftungskapital zu errichten und erst im zweiten Schritt weiteres Vermögen zu übertragen, führt meistens (in Abhängigkeit von der Person des entferntesten Berechtigten) angesichts dieser Regelung zu der steuerlich nachteiligen Folge, dass die Zustiftung stärker besteuert wird als die Erstaussstattung. Es ist jedoch zu beachten, dass in der Praxis häufig Stiftungssatzungen einen sehr weiten Destinatärskreis vorsehen, um möglichst weitgehende Flexibilität bei der Auskehrung des Vermögens oder der Erträge zu haben. Dies führt per se häufig zum Verlust der günstigen Steuerklasse im Fall der Erstaussstattung. Ferner werden auf Stiftungen meist schenkungsteuerlich privilegierte Vermögenswerte übertragen, z. B. Unternehmensbeteiligungen, für die die Begünstigung für Familienunternehmen in Anspruch genommen wird. Wird diese Begünstigung vollumfänglich genutzt und kommt es in der Folgezeit zu keinem Verstoß gegen die Begünstigungsvoraussetzungen, wird für die Übertragung keine

¹ Vgl. BFH, Urteil v. 09.12.2009, II R 22/08, BStBl. II 2010, S. 363.

Schenkungsteuer festgesetzt, sodass der schenkungsteuerliche Nachteil der Zustiftung ins Leere geht.

In einkommensteuerlicher Hinsicht können auf die Stiftung grundsätzlich alle Vermögenswerte buchwertneutral übertragen werden, da eine unentgeltliche Übertragung auf eine Stiftung keiner entgeltlichen Veräußerung gleichgestellt wird (vgl. Gleichstellung einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft §§ 17 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 2 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 EStG). Lediglich im Fall von gewerblichen Personengesellschaften mit Sonderbetriebsvermögen ist – wie bei jeder lebzeitigen Nachfolgeplanung – Vorsicht geboten.²

6. LAUFENDE BESTEUERUNG DER FAMILIENSTIFTUNG

Eine Familienstiftung mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland unterliegt in Deutschland der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG). Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft kann diese aber grundsätzlich alle Einkunftsarten erzielen.³ Die Gewerblichkeitsfiktion des § 8 Abs. 2 KStG gilt für Familienstiftungen nicht. Die Stiftung verfügt auch über eine außerbetriebliche Sphäre, d. h. sie kann auch steuerliches Privatvermögen haben.⁴ Vermietet eine Familienstiftung eine Immobilie, befindet sich die Immobilie folglich im steuerlichen Privatvermögen der Stiftung und kann nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist des § 23 EStG körperschaftsteuerfrei veräußert werden. Die Stiftung erzielt aus der Vermietung auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die ausschließlich dem Körperschaftsteuersatz i. H. v. 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG; zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Die Vermietung unterfällt deshalb auch nicht der Gewerbesteuer. Auf die Gewährung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung ist die Familienstiftung deshalb nicht angewiesen. Von der Gewerbesteuerpflicht sind nur wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Familienstiftung erfasst.

Für Stiftungen gelten entsprechend auch die Steuerbefreiungen des § 8b Abs. 1 KStG (Dividenden) und § 8b Abs. 2 KStG (Anteilsveräußerungen). Im Ergebnis werden Dividenden, die von der Gesellschaft an die Stiftung ausgeschüttet werden, nach § 8b Abs. 1, Abs. 5 KStG zu 95 % körperschaftsteuerfrei sein und lediglich zu 5 % der Körperschaftsteuer unterliegen (Ausnahme: Streubesitzdividenden unter 10 % der Beteiligung am Grund- oder Stammkapital, § 8b Abs. 4 KStG).

Ein vermeintlicher Nachteil einer Familienstiftung besteht darin, dass diese in einem Abstand von 30 Jahren der sog. Erbsatzsteuer unterliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Hinsichtlich der Anwendung der Steuerermittlungsvorschriften wird gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG der doppelte Kinderfreibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG angesetzt. Ferner ist die Steuer nach dem Steuersatz nach der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde, § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG. Die Erbsatzsteuer kann aber u. U. bei rechtzeitiger Gestaltung reduziert oder vermieden werden.

Sie kommt z. B. nicht zum Zuge, wenn die Familienstiftung vor dem Besteuerungszeitpunkt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG aufgelöst oder durch Satzungsänderung in eine andere Stiftung umgewandelt wurde.

2 Vgl. dazu BMF, Schreiben v. 05.05.2021 zu § 6 Abs. 3 EStG.

3 Müller/Schubert, DStR 2000, S. 1289, 1292; Kraft, DStR 2016, S. 2825, 2827.

4 BFH, Urteil v. 12.10.2011, I R 102/10, BStBl. II 2014, S. 484; Märtens in Gosch, § 9 KStG, Rn. 27.

Einbezogen in die Erbsatzbesteuerung wird sämtliches Vermögen, über das die Familienstiftung bei Ablauf des 30-Jahreszeitraums verfügt, unabhängig davon, wie lange diese Vermögensgegenstände bereits zum Vermögen der Stiftung gehören.⁵ Gehören zum Vermögen der Stiftung begünstigte Anteile an Familienunternehmen, so kann die Stiftung auch die Verschonungsregelungen der §§ 13a, 13b, 13c, 29a ErbStG in Anspruch nehmen.⁶ Die Stiftung kann diese Begünstigungen natürlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie zum Besteuerungszeitpunkt noch in Kraft sind.

Die Erbsatzsteuer alle 30 Jahre wird vermeintlich als Nachteil der Familienstiftung dargestellt. Dies muss aber differenzierter betrachtet werden.

Zum einen ist zu beachten, dass die Zeitspanne von 30 Jahren grundsätzlich dem statistischen Abstand zwischen Generationen entspricht. Wird das Vermögen nicht in eine Stiftung eingebracht, wird es ungefähr in diesem Abstand ohnehin durch den Tod des Vermögensinhabers übertragen. Natürlich kann der Tod nach 25 Jahren oder nach 35 Jahren faktisch eintreten. Die Erbsatzsteuer ist fixiert auf 30 Jahre seit Errichtung der Stiftung. Dies kann vorteilhaft oder nachteilig sein. Jedenfalls steht dieser Zeitpunkt bereits im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung von vornherein fest und kann durch eine rechtzeitige Steuerplanung optimiert werden. Der Zeitpunkt des Ablebens ist nicht bekannt.

Ferner ist zu beachten, dass die Erbsatzsteuer eine Vererbung an zwei Kinder fingiert, d. h. für die Erbsatzsteuer gilt Steuerklasse I und doppelter Kinderfreibetrag von 400.000 €. Hat der Vermögensinhaber weniger als zwei Kinder, stellt die Familienstiftung sogar eine erbschaftsteuerliche Besserstellung dar. Nur wenn er mehr als zwei Kinder hat, wäre die Familienstiftung für ihn insoweit nachteilig.

Schließlich werden nur Familienstiftungen der Erbsatzsteuer unterworfen. Verfolgt die Stiftung hingegen zum Teil gemeinnützige Zwecke und dient sie zum Teil der Familienförderung wird die Besteuerung mit der Erbsatzsteuer nicht ausgelöst.

7. LAUFENDE BESTEUERUNG DER DESTINATÄRE

Erhält ein Destinatär eine Auszahlung von der Stiftung, erzielt er nach Auffassung der Finanzverwaltung Einkünfte aus Kapitalvermögen.⁷ Beim Empfänger unterliegen solche Einnahmen der Abgeltungsteuer i. H. v. 25 %, §§ 32d Abs. 1, 43a Abs. 5 EStG. Etwaige Werbungskosten können nicht in Abzug gebracht werden.

Ob Stiftungen ein steuerliches Einlagekonto nach § 27 KStG führen dürfen, ist umstritten. Auf Seiten der Finanzverwaltung hat sich zu dieser Frage bislang lediglich die OFD Hannover geäußert und die Ausweitung des steuerlichen Einlagekontos auf Stiftungen infolge des § 27 Abs. 7 KStG bestätigt.⁸ Zwischenzeitlich tendiert die Finanzverwaltung eher dazu, das steuerliche Einlagekonto für Stiftungen zu verneinen. Im kürzlich ergangenen

5 Griesel in Dragan/Halaczynski/Riedel, § 1 ErbStG, Rn. 16.

6 Von Oertzen in von Oertzen/Loose, § 1 ErbStG, Rn. 38; Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 1 ErbStG, Rn. 23; Griesel in Dragan/Halaczynski/Riedel, § 1 ErbStG, Rn. 16.

7 BMF, Schreiben v. 27.06.2006, IV B 7-S 2252-4/06, BStBl. I 2006, S. 417.

8 OFD Hannover, Verfügung v. 10.12.2003, S 2836 – 1 – StO – 214/S 2836 – 1 – StH 233.

Urteil vertrat das FG Rheinland-Pfalz ebenfalls die Auffassung, dass eine Stiftung ein steuerliches Einlagekonto führen darf.⁹

Sofern die Stiftung die Zuwendungen aufgrund ihrer Satzung zwingend zu leisten hat und insoweit nicht freiwillig handelt, fehlt es bei der Destinatärszahlung grundsätzlich an einem Bereicherungswillen der Stiftung i. S. d. § 7 ErbStG.¹⁰ Dies gilt auch dann, wenn die laut Satzung vorgeschriebene Erfüllung des Stifterwillens in das Ermessen des Stiftungsvorstands gestellt wurde und dieser erst über die tatsächliche Zahlung und den Zuwendungsempfänger beschließen muss.¹¹

Tätigt die Stiftung hingegen Zahlungen oder Leistungen an Destinatäre, die als satzungswidrig zu qualifizieren sind und insofern auf einer freiwilligen Basis beruhen, liegt in einem solchen Fall eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor.¹² Die Zuwendung unterliegt in diesem Fall der Steuerklasse III.¹³

8. AUFLÖSUNG DER FAMILIENSTIFTUNG UND BESTEUERUNG

Eine Familienstiftung kann nicht ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Landesstiftungsgesetze machen diese Möglichkeit von materiellen Voraussetzungen abhängig, die die Autonomie des Stifters und seiner Rechtsnachfolger einschränken. Darin offenbart sich der Nachteil einer Familienstiftung im Vergleich mit einer Familiengesellschaft, die jederzeit aufgelöst werden kann. Aus Praktikersicht wiegt dieser Nachteil allerdings nicht schwer, wenn eine Hybridstiftung mit einem Mindestkapital errichtet wird. Unter diese Einschränkung fällt deshalb nur das Mindestkapital. Das über das Mindestkapital hinausgehende, sonstige Stiftungsvermögen kann ohne Weiteres satzungsgemäß an die Destinatäre ausgeschüttet werden. Eine weitere Absicherung lässt sich auf der Ebene des Schenkungsvertrages (Zustiftungsvereinbarung) erreichen, in dem der Stifter sich für eine ganze Reihe von Sachverhalten ein besonderes Rückforderungsrecht vorbehält. Treten diese Situationen ein, wird er die Möglichkeit erhalten, das zugestiftete Vermögen ganz oder teilweise zurückzuholen. Dies kann der Fall der Verarmung sein, wobei die Verarmungsgrenze selbst definiert werden kann. Es können aber auch steuerrechtliche Gründe sein, z. B. Auslösung von Schenkungsteuer.

Werden anlässlich der Auflösung steuerverhaftete Wirtschaftsgüter entgeltlich übertragen, dann werden stille Reserven steuerpflichtig (KSt, GewSt, SolZ) aufgedeckt.

Wird das Vermögen der Stiftung im Rahmen der Auflösung an anfallsberechtigten Personen übertragen, sind diese Zuwendungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG schenkungsteuerpflichtig.¹⁴ Zu beachten ist, dass diese Vorschrift lediglich im Fall einer Gesamtaufhebung der Stiftung einschlägig ist, nicht jedoch bei Teilaufhebungen, welche allerdings unter den Grundtatbestand

9 Vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 31.07.2019, 1 K 1505/15, BB 2020, S. 750; s. auch FG Münster, Urteil v. 16.01.2019, 9 K 1107/17, BB 2019, S. 1265.

10 Haas DStR 2010, 1011, 1012; Gebel in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 7 ErbStG, Rn. 334; Hannes/Holtz in Meincke/Hannes/Holtz, § 7 ErbStG, Rn. 96; zu Auszahlungen aus einer ausländischen Stiftung vgl. auch BFH, Urteil v. 03.07.2019, II R 6/16, BStBl. II 2020, S. 61.

11 Werner, ZEV 2016, S. 133, 135.

12 Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 1 ErbStG, Rn. 24.

13 Werner, ZEV 2016, S. 133, 135.

14 Von Oertzen in von Oertzen/Loose, § 7 ErbStG, Rn. 384; Gebel in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 7 ErbStG, Rn. 337.

des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG fallen könnten oder ggf. – da auf satzungsmäßiger Grundlage und somit nicht freigebig – nicht der Schenkungsteuer unterliegen.¹⁵ Ob diese Auffassung auch für eine Hybridstiftung gilt, ist derzeit unklar, da eine solche Stiftung gerade auf die schrittweise Auskehrung der Vermögenssubstanz angelegt ist. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei diesen Vermögensausschüttungen um satzungsmäßige Zuwendungen handelt, die nach den allgemeinen Grundsätzen aufgrund der fehlenden Freigebigkeit nicht der Schenkungsteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unterliegen.¹⁶ Da diese Frage aber bisher nicht entschieden wurde und bislang auch eine Verlautbarung der Finanzverwaltung hierzu fehlt, besteht eine gewisse Unsicherheit. Besteuert wird der Vermögensanfall bei den einzelnen Anfallsberechtigten. Die Steuerklasse richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Stifter. Der Rückfall an den Stifter führt aber stets zur Steuerklasse III. Nach Auffassung der Finanzverwaltung tritt daneben eine Einkommensteuerpflicht bei den Destinatären ein, sodass im Ergebnis eine Doppelbesteuerung droht.

9. AUSGEWÄHLTE GESTALTUNGEN MIT FAMILIENSTIFTUNGEN

BEISPIEL Unternehmer ist zu 100% an einer Kapitalgesellschaft (Steuerwert > 26 Mio. €) beteiligt und hat nur ein Kind. Daneben hat er ein sehr signifikantes Privatvermögen.

Unternimmt der Unternehmer im vorstehenden Beispiel nichts und vererbt sowohl das Unternehmen als auch das Privatvermögen, wird ein sog. Großerwerb vorliegen. Der Nachfolger wird das Wahlrecht haben, ob er das Abschmelzungsmodell nach § 13c ErbStG oder die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG beantragt. Im Rahmen des Abschmelzungsmodells entsteht stets Erbschaftsteuer, da die grundsätzlich vorgesehene Steuerbefreiung von 85% bzw. 100% mit dem steigenden Wert des begünstigten Vermögens kontinuierlich abschmilzt. Ab 90 Mio. € kommt das sog. Abschmelzungsmodell nicht mehr infrage. Entscheidet sich der Erwerber hingegen für die Verschonungsbedarfsprüfung, wird das mitgeerbte, nicht begünstigte Privatvermögen als verfügbares Vermögen nach § 28a Abs. 2 Nr. 1 ErbStG eingesetzt werden müssen. Dies kann zu einer Steuerbelastung i. H. v. bis zu 80% führen. Die Berücksichtigung im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung führt bereits zu einer Last von 50%. Da das Privatvermögen erbschaftsteuerlich nicht begünstigt ist, unterliegt es auch regulär der Erbschaftsteuer mit Steuersätzen von bis zu 30% (Steuerklasse I). Eine Alternative könnte hier sein, dass der Unternehmer sein Unternehmen auf eine Familienstiftung überträgt. Diese nimmt die Verschonungsbedarfsprüfung in Anspruch und muss lediglich die Hälfte ihres Mindeststiftungskapitals einsetzen. Im Übrigen ist der Vorgang schenkungsteuerfrei. Das Privatvermögen wird hingegen an den Nachfolger vererbt/verschenkt und unterliegt bei diesem einer Steuerbelastung von lediglich 30%. Im Ergebnis kann dadurch die Steuerlast des Privatvermögens von 80% auf 30% reduziert werden. Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass die Familienstiftung auch die übrigen Begünstigungsvoraussetzungen erfüllen muss, insbes. die Behaltensfrist einhalten, den Lohnsummentest bestehen und auch nicht über schädliches Verwaltungsvermögen verfügen darf.

BEISPIEL Die Familienstiftung veräußert nach Ablauf der Behaltensfrist die Kapitalgesellschaft.

15 Vgl. von Oertzen in von Oertzen/Loose, § 7 ErbStG, Rn. 385.

16 Von Oertzen, BB 2014, S. 87, 89.

Veräußert die Familienstiftung die Kapitalgesellschaft (nach Ablauf der schenkungsteuerlichen Behaltensfrist), unterliegt der Veräußerungsgewinn nur einer Körperschaftsteuerbelastung von 0,75 % (5 % des Veräußerungsgewinns unterliegt 15 % Körperschaftsteuer zzgl. Solz). Wurden die Anteile dem sonstigen Vermögen zugeordnet, so kann die Familienstiftung nach der Veräußerung den gesamten Veräußerungserlös an den Nachfolger auskehren. Die Auszahlung würde bei diesem der Abgeltungsteuer unterliegen, d. h. 26,375 % (zzgl. Kirchensteuer, wenn einschlägig). Es steht aber der Familienstiftung auch frei, den Veräußerungserlös ganz oder teilweise zu thesaurieren und in andere Vermögenswerte zu investieren, z. B. in Immobilien.

BEISPIEL Die im vorstehenden Beispielsfall errichtete Familienstiftung investiert den Veräußerungserlös in Wohnimmobilien und vermietet diese an Dritte.

Die Vermietungseinkünfte der Familienstiftung unterliegen bei der laufenden Besteuerung mit Körperschaftsteuer i. H. v. 15 % (zzgl. Solz). Da die Stiftung auch eine außerbetriebliche Sphäre haben kann, befinden sich die Immobilien im steuerlichen Privatvermögen der Stiftung und können nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren körperschaftsteuerfrei veräußert werden. Würden hingegen die Immobilien dem Nachfolger des Unternehmers direkt gehören, so müsste er die Vermietungseinkünfte mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuern. Selbst wenn die Familienstiftung die Vermietungseinkünfte der Körperschaftsteuer unterwirft und den Nettobetrag vollständig an den Nachfolger abgeltungsteuerpflichtig (ca. 27 %) auskehrt, so liegt die kumulierte Steuerbelastung mit ca. 38 % immer noch deutlich unter dem Spitzensteuersatz.

10. FAZIT

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass eine Familienstiftung eine ganze Reihe steuerlicher, rechtlicher und tatsächlicher Vorteile bieten kann. In der Praxis werden Familienstiftungen oft noch unterschätzt, da Berater entweder keinerlei Erfahrungen mit Stiftungen haben oder bisher nur Dauerstiftungen kannten, bei denen der Mandant auf das eingebrachte Vermögen keinen Zugriff mehr hat. Durch gezielte Regelungen in der Stiftungssatzung, im Gesellschaftsvertrag, im Testament und in der Zustiftungsvereinbarung kann aber eine sehr weitgehende Flexibilität eingeräumt werden.

11. CHECKLISTE

Lfd. Nr.		ja	nein	Anmerkungen
I. Gestaltung der Stiftungssatzung				
1.	Wer soll Stifter sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
2.	Möchte der Stifter kommenden Generationen bestimmte Überlegungen und Werte in einer Präambel an die Hand geben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
3.	Welche Zwecke soll die Stiftung verfolgen? Durch welche Maßnahmen sollen die Stiftungszwecke verfolgt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
4.	Soll das Stiftungsvermögen verbrauchbar sein? Soll dabei den Stiftungsorganen ein Ermessen bzgl. des Verbrauchs zustehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
5.	Welche Personen sollen zu den Begünstigten der Stiftung gehören? Soll eine bestimmte Reihenfolge der Personen vorgesehen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
6.	Sollen die Begünstigten einen Anspruch auf Auszahlungen aus der Stiftung haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
7.	Wie setzt sich der Stiftungsvorstand zusammen? Wie werden die Nachfolger ernannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
8.	Sollen die Stiftungsvorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sein? Sollen sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
9.	Sollen Mitglieder des Stiftungsvorstandes eine Vergütung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
10.	In welchen Fällen sollen sich die Stiftungsvorstandsmitglieder im Innenverhältnis abstimmen, bevor sie nach außen im Namen der Stiftung auftreten? Wie werden Beschlüsse innerhalb des Stiftungsvorstandes gefasst? Welche Mehrheitserfordernisse sollen für diese Beschlüsse gelten? Sind Pattsituationen denkbar? Wie sollen sie gelöst werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
11.	Soll der Stiftungsvorstand von einem weiteren Organ beraten und/oder überwacht werden, z. B. Stiftungsrat? Für welche Maßnahmen soll der Stiftungsvorstand und für welche Maßnahmen soll der Stiftungsrat zuständig sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
12.	Wie setzt sich der Stiftungsrat zusammen? Wie werden die Nachfolger ernannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
13.	Wie werden Beschlüsse innerhalb des Stiftungsrates gefasst? Welche Mehrheitserfordernisse sollen für diese Beschlüsse gelten? Sind Pattsituationen denkbar? Wie sollen sie gelöst werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
14.	Sollen Mitglieder des Stiftungsrates eine Vergütung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
15.	Wie sollen Mitglieder der Stiftungsorgane haften? Sollen die Mitglieder der Stiftungsorgane jeweils eine Haftpflichtversicherung abschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
16.	Gibt es besondere Wünsche des Stifters zum Umgang mit dem Stiftungsvermögen, insb. Anlage des Stiftungsvermögens, Beteiligung an Unternehmen, Eingehung von Verbindlichkeiten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
17.	Gibt es besondere Wünsche des Stifters für die Auskehrung von Erträgen und Vermögen an die Destinatäre? Sollen Destinatäre ein bestimmtes Alter erreichen, bis die erste, signifikante Auskehrungen erhalten? Sollen sie weitere Bedingungen erfüllen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
18.	Sollen die Stiftungsorgane paritätisch von ggf. bestehenden Familienstämmen besetzt werden? Sollen Auszahlungen aus dem Stiftungsvermögen auch paritätisch im gleichen Umfang an die ggf. bestehenden Familienstämme vorgenommen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

Lfd. Nr.		ja	nein	Anmerkungen
19.	Sollen auch familienfremde Personen Mitglieder der Stiftungsorgane werden? Soll sichergestellt werden, dass die Stiftungsorgane nur oder überwiegend von Familienmitgliedern besetzt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
20.	Unter welchen Voraussetzungen soll die Stiftungssatzung in formellen und in grundsätzlichen Teilen geändert werden dürfen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
21.	Wann soll die Stiftung – vorbehaltlich der stiftungsrechtlichen Zulässigkeit – aufgelöst werden dürfen? Wem soll in diesem Fall das Stiftungsvermögen zufallen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen				
1.	Mit welchem Stiftungsvermögen soll die Stiftung bei Errichtung und danach ausgestattet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Ist die Stiftung mit dieser Vermögensausstattung in der Lage – auch in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten – ihre laufenden Kosten zu decken? Ist dies auch dann sichergestellt, wenn das Vermögen teilweise verbraucht wird?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Sollen die Stiftungsorgane eine Vergütung erhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Sind die voraussichtlichen Erträge des Stiftungsvermögens ausreichend, um die Stiftungszwecke zumindest in einem gewissen Umfang zu verfolgen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Wie soll das Stiftungsvermögen angelegt werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
II. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen				
1.	Kann das angedachte Vermögen – im Rahmen der Erstausrüstung oder Zustiftung – zumindest weitgehend schenkungsteuerfrei auf die Stiftung übertragen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Wird für die Vermögensübertragung Buchwertfortführung gewährt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Kann das angedachte Vermögen auf die Stiftung übertragen werden oder sind Zustimmungen der Mitgesellschafter oder des Ehegatten erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Soll das angedachte Vermögen dem zu erhaltenen Vermögensstock oder dem verbrauchbaren, sonstigen Vermögen zugewiesen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Für welche Fälle sollen im Zustiftungsvertrag/Schenkungsvertrag Rückforderungsrechte vorbehalten werden? Wer soll das Rückforderungsrecht geltend machen, wenn der Schenker verstirbt oder selbst zur Rückforderung nicht in der Lage ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Wer soll die ggf. durch die Zuwendung ausgelösten Steuern (insb. Schenkungsteuer) tragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
7.	Sind Pflichtteilsverzichtsverträge erforderlich, um etwaige Pflichtteilsergänzungsansprüche auszuschließen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	